

# RS OGH 1981/4/28 5Ob554/81, 5Ob525/85, 4Ob202/07w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1981

## Norm

ABGB §830 B3

## Rechtssatz

Ein Teilungshindernis liegt vor, solange sich die Klägerin (Mehrheitseigentümerin) weigert, Auskünfte über von ihr begründete Unterbestandverhältnisse an Wohnungen, die sie im gemeinsamen Haus gemietet hat, zu geben; es nämlich eine Kündigung der Hauptmietverhältnisse gegen die Klägerin nach § 19 Abs 2 Z 10 MG in Frage, wodurch der Verkehrswert des Hauses erhöht wird; auch ist zu klären, ob die Vermietung gegenüber den übrigen Miteigentümern überhaupt wirksam sind. Die Beantwortung dieser Fragen kann nicht der Schätzung im Exekutionsverfahren vorbehalten werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 554/81  
Entscheidungstext OGH 28.04.1981 5 Ob 554/81
- 5 Ob 525/85  
Entscheidungstext OGH 30.04.1985 5 Ob 525/85  
Auch
- 4 Ob 202/07w  
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 202/07w  
Vgl aber; Beisatz: Allein die Unsicherheit über das Bestehen eines Rechts begründet für sich genommen noch nicht Unzeit, weil seit der Entscheidung 2 Ob 53/97a die Klärung strittiger Nutzungsverhältnisse im Exekutionsverfahren erfolgen kann. (T1)

## Schlagworte

Bem: Siehe aber die abweichende jüngere Rechtsprechung in RS0109815 und RS0123157.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013328

## Dokumentnummer

JJR\_19810428\_OGH0002\_0050OB00554\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)